

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsbücher sowie die Stadtrathe zu Miesä und Strehla.

Druck und Verlag von E. F. Grellmann in Miesä.

N: 100.

Freitag, den 13. December

1872.

Dieses Blatt „Elbeblatt und Anzeiger“ erscheint in Miesä wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 10 Rgr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt in unfern Expeditionen in Miesä und Strehla sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Annoncen sind ferner bevollmächtigt Haafenstein und Bogler in Hamburg-Altona, Leipzig und Frankfurt a. M., R. W. Mosse in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Hoyt in Leipzig.

### Bekanntmachung

betreffend die Vergütung von Kriegsleistungen, die auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 erfolgt sind; vom 10. September 1872.

Nach § 21 des durch Verordnung vom 18. Juli 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242 ff.) noch besonders zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 verbunden mit dem Schlusssatz der angezogenen Verordnung vom 18. Juli 1870 sind alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei der Bezirks-Amtshauptmannschaft innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden, und sollen die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche mit dreimonatlichem Präclustertermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ergeht nun, nachdem von der vom Kriege der Jahre 1870/71 erfolgten Demobilmachung (30. Juni 1871) ab mehr als Jahresfrist verflossen, an alle Diejenigen, welche aus der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 auf Grund des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Ges. u. Ver.-Bl. v. J. 1870 S. 244 ff.) Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen erheben zu dürfen glauben und dieselben bis jetzt noch nicht angemeldet haben, hiermit der öffentliche Aufruf, besagte Ansprüche nunmehr binnen drei Monaten und spätestens

am 21. December 1872

mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen, bei der Amtshauptmannschaft ihres Bezirkes anzumelden, indem nach Ablauf des eben erwähnten Termines alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche von jeder Befriedigung ausgeschlossen bleiben.

Hierbei wird noch zu Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich bewerkstelligt, daß der gegenwärtige Aufruf sich nicht bezieht auf Ansprüche, die auf Gewährung von Vergütungen für die in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zur völligen Demobilisirung der einzelnen Truppentheile stattgehabten Einquartierungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. März 1872 (Ges. u. Ver.-Bl. S. 37 ff.) haben erhoben werden dürfen, indem auf Grund des eingangs erwähnten Kriegsleistungs-Gesetzes vom 11. Mai 1851 (§§ 1. 3), auf welchem der gegenwärtige Aufruf beruht, während der Zeit der Mobilmachung für Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde (Einquartierungen) Vergütung aus Staatskassen überhaupt nicht erfolgt.

Rücksichtlich der Vergütung dieser Einquartierungen bewendet es vielmehr allenthalben bei den Vorschriften des angezogenen Gesetzes vom 28. März 1872 und der Ausführungs-Verordnung dazu von demselben Tage.

Dresden, am 10. September 1872.

Kriegs-Ministerium.  
von Fabricé.

Eckmann.

### Bekanntmachung

Im Hüttenwerks-Gasthose in Gröbzig sollen

den 23. December 1872, von Vormittags 9 Uhr an,

folgende im Göhrischer Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

18	birchene und erlsene Röhler,	Nr. 1 — 122,	
4	kieferne Röhler,	„ 1 — 22,	
229	Raumcubikmeter erlsene und birchene Scheite,	„ 1 — 119,	auf der
88	kieferne Scheite,	„ 1 — 56,	
100	erlsene und birchene Rollen,	„ 1 — 56,	Göische,
44	kieferne Rollen	„ 1 — 131,	
60	harle Stöcke,	„ 1 — 83,	
71	weiche	„ 1 — 83,	
50	Bellenhundert erl. und bir. Abraumreisig,	„ 1 — 83,	
20	kiefernes	„ 1 — 83,	

einzelnen und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Reißblenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Göhrisch zu wenden oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Göhrisch, den 5. December 1872.

Gras. Koch.

### Bekanntmachung

Das Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn läßt dormalen die Miesäer Elbebrücke umbauen und ist in Folge dessen die Thal- und Bergschiffahrt gezwungen, sich durch eine und dieselbe Brückenöffnung zu bewegen.

Indem man das Schiffahrt treibende Publikum hiervon in Kenntniss setzt, wird zugleich angeordnet, daß die zu Thal gehenden Fahrzeuge und Floße oberhalb des Elblais in Miesä zu stellen haben, wenn auf dem ersten linksseitigen Pfeiler der Miesäer Elbebrücke an der daselbst errichteten Station eine weiße Flagge gezogen ist, und erst dann die Fahrt wieder aufnehmen, wenn dieselbe herabgelassen wird, ferner daß die zu Berg gehenden Remorqueurs mit ihren Schlepplügen unterhalb der Brücke das Passiren der Thalschiffahrt abzuwarten haben, wenn die Signalfstation die rothe Flagge gezogen hat.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. — oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft, auch ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen und Königliches Gerichtsamts Miesä, am 7. December 1872.

Die Wasserbau-Commission des Gerichtsamts Miesä.  
In Stellvertretung: von Hartmann. Ullrich.

### Bekanntmachung

Von dem unterschriebenen Königlichen Gerichtsamts

das dem Hans- und Selbstbesitzer Friedrich Gottlieb Ullrich in Miesä, im Besitz gelegener Haus-Grundstücke, bestehend in Gebäuden, Hof-